

Liestal, 3. Juni 2025/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/161
Motion	von Christine Frey
Titel:	Strategieoffensive in der BUD – Ergebnisse liefern, Grossprojekte meistern
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Stellungnahme äussert sich ausschliesslich zu den eigentlichen Forderungen und nicht zum einleitenden Text – obwohl die dortigen Äusserungen aus Sicht des Regierungsrates über weite Strecken nicht zutreffend sind.

1) Verpflichtende Etappierung und Meilenstein-Budgetierung: *Projektbewilligungen erfolgen etappenweise. Für jede Etappe sind Zeitrahmen, Bauinhalte und Kosten transparent und verbindlich auszuweisen.*

Es sind bereits jetzt verschiedene Projektbewilligungen nötig: Bei einer Neuanlage eine Festsetzung im KRIP mit Bewilligung durch Landrat; anschliessende eine Bewilligung des generellen Projekts durch den Landrat (auf Basis Vorprojekt); zudem im Regelfall die Genehmigung durch den Landrat für eine erste Ausgabenbewilligung betreffend Projektierung und für eine zweite Ausgabenbewilligung betreffend Realisierung. Weiter erfolgt nach der Ausarbeitung des Bauprojektes die Planaufgabe, auf deren Basis bei kantonalen Verkehrsinfrastrukturprojekten die BUD das Projekt nach Erledigung allfälliger Einsprachen genehmigt.

Zudem sind oft weitere Gesuche / Bewilligungen notwendig wie Rodungsgesuche etc.

Die Projektbewilligungen erfolgen also schon heute in verschiedener Form etappenweise. Das Bewilligungswesen noch mehr zu etappieren, würde den Ablauf zusätzlich verlangsamen. Dies stünde zur generellen Forderung nach einer Entschlackung der Projektabläufe in Widerspruch. Mit anderen Worten erreicht der Inhalt der Motion bei einer Umsetzung des Gegenteils dessen, was deutlich und immer wieder gefordert wird.

2) Vertraglich gesicherte Einbindung relevanter Partner: *Eigentümer, Baurechtsträger, Nutzer oder Mitinvestoren sind spätestens ab Vorprojektphase zu binden und aktiv einzubeziehen.*

Relevante Partner und Beteiligte werden, wenn möglich und sinnvoll, bereits frühzeitig d.h. vor dem Vorprojekt informiert und je nach Betroffenheit in das Projekt miteinbezogen. Wann eine Bindung der Betroffenen möglich und sinnvoll ist, ist indes stark von der Betroffenheit und vom Projekt abhängig. Oftmals ist eine definitive Bindung bzgl. Landkauf erst möglich, wenn das Projekt gesichert ist; d.h. es ist finanziert und die Baubewilligung liegt vor. Dies ist erst nach Abschluss des Bauprojektes möglich. Im Grundsatz wird die Forderung bereits heute erfüllt; in der hier verlangten Absolutheit ist sie aber nicht durchführbar und deshalb abzulehnen.

3) Externes Projektcontrolling ab CHF 50 Mio. Investitionsvolumen: Eine unabhängige Begleitung prüft Projektfortschritt, Risiken und Budgeteinhaltung. Sie berichtet regelmässig an den Landrat.

Das verlangte Projektcontrolling ist Aufgabe der Exekutive und somit im Umkehrschluss keine Aufgabe der Legislative, d.h. des Landrates. Die Aufgabe der Exekutive ist es, bei Abweichungen zu den Beschlüssen an den Landrat zu gelangen und, wenn nötig, neue Beschlüsse einzuholen und bei Projektabschluss eine Projektabrechnung vorzulegen. Wo nötig, wird ein externes Projektcontrolling eingesetzt; wo und bei welchen Projekten ist aber ein Entscheid der Exekutive. Das Begehren ist deshalb aufgrund bereits hinlänglicher, bestehender Kontrollmechanismen abzulehnen.

4) Verbindliche Transparenz bei Richtungswechseln oder Sistierungen: Der Regierungsrat informiert das Parlament bei grundlegenden Projektabweichungen – mit nachvollziehbarer Begründung und Alternativszenarien.

Die Information des Parlamentes wird bereits heute wahrgenommen, indem solche Informationen regelmässig in der zuständigen BPK erfolgen. Dabei ist es der BPK überlassen, ob und in welcher Form sie das Parlament informiert. Zudem bestehen weitere Instrumente wie Interpellation oder Fragestunde, die genutzt werden können, wenn ein Informationsbedürfnis besteht.

Fazit:

Die Forderungen und damit die Motion werden abgelehnt, da sie

- kontraproduktiv sind und die Abläufe verlangsamen
- die Forderungen teilweise bereits erfüllt sind, mit den verlangten starren Regelungen aber zu wenig flexibel sind und unnötigen Mehraufwand ohne Mehrwert verursachen.
- nicht der Kompetenz bzw. der Aufgabe des Landrates als Legislative entsprechen
- zu grösserem und unnötigen Verwaltungsaufwand führen.